

Landessynode 2019: Einbringung des Zwischenberichtes „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“ (4.2)

Fricke:

Verehrte Präses, hohe Synode,

wir bringen den Ihnen unter 4.2 vorliegenden Zwischenbericht „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“ ein und erfüllen damit mehrere Aufgaben: Der Zwischenbericht ist zum einen in Ausführlichkeit der Punkt, der in den schriftlichen Präsesbericht gehört. Darum wird unter III. 1. im schriftlichen Präsesbericht darauf verwiesen. Zugleich nimmt der Zwischenbericht auf den Beschluss Nr. 57 der letztjährigen Landessynode Bezug. Aus diesem Grund wird auch in der Vorlage 4.1. Ausführung von Beschlüssen auf den Zwischenbericht verwiesen. Und sodann ist die Vorlage 4.2 ein echter Zwischenbericht. Er gibt Rechenschaft über die in der EKvW angestoßene Weiterentwicklung im Umgang mit dem Thema Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, und er gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte der Umsetzung.

Die Synodale Weigt-Blätgen hat am Sonntagabend in Ihrem Bericht bereits eindrücklich geschildert, in welcher besonderen Weise sich die EKD-Synode mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst hat.

Und wie im letzten Jahr mit der Verabschiedung des 11-Punkte-Plans stehen wir auch in diesem November vor der Aufgabe, die auf EKD-Ebene deutlich formulierte Positionierung und die dort gefassten Beschlüsse aufzunehmen und sie uns gut westfälisch zu eigen zu machen.

Bitte lesen Sie dazu noch einmal die klaren Worte, die Präses Kurschus in ihrem mündlichen Bericht formuliert hat.

Im Rahmen des Vormittags auf der EKD-Synode zum Thema fanden Workshops zu verschiedenen Aspekten im Gesamtkomplex Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe statt. Der Workshop, in dem ich als Beauftragte der Landeskirche dabei war, stand unter dem Themenaspekt: „Das Recht Betroffener auf Aufarbeitung“. In der Vorbesprechung mit den Referentinnen und den beiden Betroffenen von sexualisierter Gewalt, die den Workshop begleiteten, wurde schon die Aufgabe benannt, die uns am nächsten Tag zufallen würde: Aus jedem Workshop sollten zwei Sätze, die das miteinander Besprochene auf den Punkt bringen, mit ins Plenum gebracht werden. Da sagte eine der Referentinnen: „Die beiden Sätze wissen wir schon. Das ist doch ganz klar. Die beiden Sätze lauten: „Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung. Institutionen haben die Pflicht zur Aufarbeitung!“

Ich weiß nicht genau, was mich dazu bewog, aber ich erhob sofort Widerspruch und sagte: „Das sehe ich anders! Ich wünsche mir mehr. Ich erhoffe mir, dass wir als Institution sagen: Wir haben ein *Interesse* an Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.

So, wie ich insgesamt sagen möchte: Wir haben ein echtes, ehrliches, von unserem Auftrag her ureigenes Interesse am Thema Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung.

Zugegebenermaßen: Es brauchte Druck. Es brauchte die Beharrlichkeit von Betroffenen, die den Mut und die Kraft aufbrachten, Ihre Geschichte zu erzählen, das Leid, das sie erlitten haben, öffentlich zu machen und nicht locker zu lassen, bis Kirche sich dieser Geschichte stellte. Es braucht runde und eckige Tische, einen UBSKM und wohl auch ein öffentliches

Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Bundesregierung. Dieses fand im Juni des vergangenen Jahres statt. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen hatten – wie es der Name sagt – zu hören, Betroffenen zuzuhören, die erzählten. Und das war oftmals die Geschichte eines doppelten Versagens, zweifacher Verletzung: Wir hatten zuallererst zu hören, wie den jungen Menschen durch Mitarbeitende, Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche sexualisierte Gewalt angetan wurde. Und wie dann zu all den persönlichen Anstrengungen, mit den Folgen des erlittenen Leides zurechtkommen zu müssen, sich ein lebenswertes Leben aufzubauen, ein zweites Versagen der Institution, das erneute Erleben von Kontrollverlust hinzukam, als sie den Schritt wagten, das Tabu zu brechen: indem sie nicht ernst genommen, zurückgewiesen, vertröstet, abgehakt oder zu Zeuginnen und Zeugen in für sie undurchschaubaren Disziplinarverfahren gemacht, zum Schweigen verpflichtet wurden. Indem sie entdeckten, dass Täter dann nach einigen Jahren doch wieder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Seelsorge eingesetzt wurden.

Es ist uns eine Herzensangelegenheit, unsere Kirche in diesem Thema besser, kompetenter und professioneller aufzustellen. So hat es die Journalistin Kerstin Claus in ihrer Rede aus Betroffenenperspektive zur EKD-Synode Bischöfin Kirsten Fehrs persönlich bescheinigt. Diesen Satz möchte ich gerne als Überschrift über das setzen, was sich in der Ev. Kirche von Westfalen zurzeit weiterentwickelt.

Und an dieser Stelle gilt mein ausdrücklicher Dank den vielen, die bereits mit auf diesem Weg sind und genau daran arbeiten und investieren, in den Kirchenkreisen, im Amt für Jugendarbeit und anderen Ämtern, Werken, ev. Schulen, in der Stabsstelle im Landeskirchenamt (mit Frau Fritzensmeier und Frau Gonschior), in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation, den Juristen im Dienst- und Arbeitsrecht und immer wieder den Mitgliedern in Krisenstäben, im Kollegium und in der Kirchenleitung, in der engen und wunderbaren Zusammenarbeit mit Landeskirchenrätin Barbara Roth,.

Besser, kompetenter und professioneller. Die Steigerungsform der Adjektive bedeutet auch: Wir beginnen nicht bei Null.

Es geht nun darum weiterzuentwickeln und umzusetzen, dass und wie unsere Gemeinden, unsere Einrichtungen und Schulen zu Schutz- und Kompetenzorten werden, die Sprachräume eröffnen und Täterinnen und Tätern Handlungsräume verschließen. Es geht darum, nach verbindlich, gesetzlich verabredeten Standards Handlungssicherheit in Verdachtsfällen auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu gewinnen. Und es geht darum, dass wir uns gemeinsam mit Betroffenen darüber verständigen, wie individuelle und institutionelle Aufarbeitung weiterhin und besser gelingen kann und diese dann auch leisten.

Doch wovon reden wir überhaupt, wenn wir von Fällen reden, es erlittenes Leid nennen?

1. Eine inzwischen 65-jährige Frau erzählt: Ich mochte noch nie Sauerkraut. Doch wir bekamen das im Winter ständig im Heim. Und wenn ich das Essen dann ausbrach, weil ich es nicht runterbekam, musste ich es wieder und wieder essen. Und weil dann meine Kleidung vollgespuckt war, musste ich mich vor der Diakonisse nackt ausziehen. Und sie hat mich dann überall gewaschen, auch in der Scheide. Um mir die Undankbarkeit auszutreiben, wie sie sagte. Und es hat ihr Spaß gemacht. Und dann wurde ich über Nacht in den dunklen Stall zu den Schweinen gesperrt.

2. Ein Pfarrer ist für die 18jährige Theologiestudentin zuständig, die ein Praktikum in der Kirchengemeinde absolviert. Jede Aufgabe wird intensiv zu zweit vorbereitet und nachbesprochen, häufig spätabends und meistens beim Pfarrer zu Hause. Bei einem dieser Treffen zieht der Pfarrer die junge Frau auf seinen Schoß und berührt unter ihrem Shirt ihre Brüste. 20 Jahre später erzählt sie davon.

3. Ein 19jähriger ehrenamtlicher Mitarbeiter schickt per WhatsApp ein Foto von seinem Penis an einen 14jährigen Teilnehmer einer Jugendfreizeit und schreibt dazu: Das ist meiner. Wie sieht denn deiner aus? Wollen wir mal zusammen Hand anlegen?

Davon z.B. reden wir. Und wovon reden wir hier genau? Sind das Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung? Ist das strafbar? Ist das sexualisierte Gewalt? Über was sprechen wir, wenn wir von diesen und vielen anderen, höchst unterschiedlichen, sehr individuellen und manchmal herausfordernd komplexen Situationen sprechen?

Sehr geehrte Präses, sehr geehrte Synodale,

wie Frau Fricke gerade sagte: wovon reden wir eigentlich genau? Was ist sexualisierte Gewalt? Was ist eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung? Sind das klare Kategorien? – und wenn ja: wo fangen sie an? In welchen Situationen erscheint es uns geboten, dass wir auf sexuelle Interaktion reagieren – zwischen Menschen im Wirkungskreis der Kirche, zu denen Mitarbeitende ebenso gehören wie Teilnehmende an kirchlichen Angeboten und Programmen – und wann geht uns das aber auch gar nichts an, weil es ausschließlich das Privatleben zweier Menschen betrifft?

Es ist Ihnen vermutlich aufgefallen: in den Dokumenten und Beschlüssen der EKD-Synode, wie in der medialen Berichterstattung und der Berichterstattung hier am Sonntagabend über die EKD-Synode: auf EKD-Ebene wird immer vom „Umgang mit“ bzw „dem Schutz vor sexualisierter Gewalt“ gesprochen.

Bei uns in der EKvW kennen wir dagegen seit Jahren etabliert die Rede vom „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ – so z.B. im Titel unserer „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ beim Diakonischen Werk RWL (kurz FUVSS genannt); im Titel unserer Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der Sexuellen Selbstbestimmung, im Zusammenhang mit Schutzkonzepten und auch hier auf der Landessynode im mündlichen Bericht der Präses und im ersten Teil dieses Bericht. Es stellt sich deshalb die Frage: Haben wir überhaupt in den kirchlichen Institutionen den gleichen Maßstab?

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller Missbrauch oder Kindesmissbrauch“, „sexuelle Gewalt“, „sexuelle Ausbeutung“ und „Verletzungen sexueller Selbstbestimmung“ werden teilweise seit Jahrzehnten in der pädagogischen, psychologischen, soziologischen, kirchlichen und rechtlichen Praxis wie auch der Literatur verwandt: teils synonym für gleich Sachverhalte, teils aber auch inhaltlich verschieden. In der Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die der Rat der EKD im Oktober beschlossen hat, hat sich die EKD nunmehr positioniert und für ihren Kontext entschieden, zukünftig eindeutig den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ zu verwenden. Die Formulierung „*sexualisierte Gewalt*“ ist dabei das Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung: Vom Mißbrauchs-begriff wird - außer im strafrechtlichen Kontext - allgemein Abstand genommen, da dieser im Umkehrschluss den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte, was strikt abzulehnen ist. Die Formulierung „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung.

In ihrer Richtlinie hat die EKD in § 2 Abs. 1 nun erstmals versucht zu definieren, was sie unter „sexualisierter Gewalt“ im kirchlichen Kontext versteht. Dort heißt es: „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegeben“, die dann im Folgenden konkret benannt werden.

Aus dem Richtlinienentwurf können Sie heraushören und lesen: Sexualisierte Gewalt setzt danach im Wesentlichen voraus, dass

1. ein unerwünschtes, sexuell veranlasstes Verhalten vorliegt – unerwünscht: damit ist jedes Verhalten gemeint, das von einem betroffenen Gegenüber entweder ausdrücklich abgelehnt wird oder bei dem für einen dritten, objektiven Beobachter klar erkennbar ist, dass dieses Verhalten in der konkreten Situation den Rahmen der „normalen“, also sozial-adäquate Verhaltensweisen überschreitet. Im ersten der von Frau Fricke vorgetragene Beispiele der Waschung im Intimbereich dürfte danach klar sein: selbst wenn man angesichts der damaligen Zeit nicht zu einem strafrechtlichen Vorwurf gekommen wäre, wäre die Handlung der Diakonisse auch ohne akute Abwehr der Betroffenen für einen objektiven Beobachter die Handlung als unerwünscht erkennbar. Es könnten also angemessene Folgen daran geknüpft werden. Umgekehrt ist durch das Merkmal des unerwünschten, sexuell bestimmten Verhaltens aber auch klargelegt, dass einvernehmliche sexuelle Kontakte ohne Ausnutzung von Macht- oder Abhängigkeitsstrukturen grundsätzlich auch in kirchlichen Kontexten ausgelebt werden dürfen - und ich möchte sagen: sollen. Niemand ekdweit will die schönen Seiten der Liebe verbieten.
2. Durch den 2. Satz: „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen“ geht schon aus dem Wortlaut der Richtlinie klar hervor, dass „sexualisierte Gewalt“ nicht nur Verhalten erfasst, das körperlich-physisch auf das Gegenüber einwirkt - wie man dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vielleicht erwarten könnte. Damit geht die Definition der EKD über den Gewaltbegriff des Strafrechts hinaus, der entweder körperliche Gewalt oder jedenfalls die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben fordert. Die Definition der EKD erfasst so mündliche Äußerungen; aber auch schriftliches/digitales Verhalten kann sexualisierte Gewalt darstellen, wenn sie die übrigen Kriterien erfüllt sind. Diese Klarstellung verhilft im Beispiel des Ehrenamtlichen, der ein Foto seines Penis verschickt, zu einer klareren Einschätzung auch dort, wo die Staatsanwaltschaft sich evtl. mangels ausreichender Erheblichkeit noch nicht für einen Sachverhalt interessiert.
3. Durch die Formulierung „bezwecken und bewirken“ werden auch Fahrlässigkeits- und Versuchskonstellationen eingebunden – die gerade im Bereich der Anbahnung sexualisierter Gewalt eine Rolle spielen.

Insgesamt orientiert sich der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ der EKD damit stark an der sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Vergleichen wir diese Begriffsbestimmung mit dem was wir in der EKvW in den vergangenen Jahren unter Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung subsumiert haben, können wir feststellen, dass wir unsere bisherige Arbeit inhaltlich in der Definition der EKD abgebildet finden. Unser Ziel war und ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen adressieren und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können; es ging uns darum insbesondere auch anbahnendes, vorbereitendes Verhalten von Täterinnen und Tätern (sog. „Grooming“) erfassen zu können, dass die Schwelle zum Strafrecht häufig noch nicht überschreitet; und es ging uns darum, dass signalisierte Ablehnung betroffener Personen gegenüber sexuellen Verhaltensweisen Beachtung bei der Bewertung solchen Verhaltens findet. Während wir bislang solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten mit Hilfe eines sog. Dreischritts „Grenzverletzung – Übergriff – Missbrauch“ abgegrenzt haben, wird uns dies auch mit der von der EKD jetzt geprägten Begriffsbestimmung der „sexualisierten Gewalt“ möglich sein.

Tatsächlich sind wir also inhaltlich mit der EKD auf einer Linie und beschreiben mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung das Gleiche wie die EKD mit ihrem Begriff der sexualisierten Gewalt.

Deshalb werden wir, wenn wir im kommenden Monat den 1. Entwurf eines Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den landeskirchlichen Gremien vorstellen, auf die inhaltliche Definition der EKD zurückgreifen können. Trifft der Gesetzesentwurf auf Zustimmung, wird das Kirchengesetz Anfang 2020 in die Kirchenkreise zur Stellungnahme geben und in der Folge der Landessynode im kommenden Jahr zur Beschlussfassung vorlegt. In der EKvW könnte es dann Ende 2020 erstmals eine rechtliche Grundlage zur Einordnung sexualisierten Verhaltens geben.

Fricke:

Was ist weiter im Verlauf des vergangenen Jahres schon geschehen bzw. angestoßen worden?

Ich gehe kurz den Zwischenbericht unter 2. Und 3. entlang:

Unser Internetauftritt hat ein neues Gesicht bekommen und ist an deutlich prominenterer Stelle leichter auffindbar als vorher. Viele Informationen oder Links zu entsprechenden Seiten sehen Sie dort bereits zusammengestellt.

Eine weitere Neuerung steht hier vor Ihnen: Seit etwa neun Monaten widme ich mich als Beauftragte der Landeskirche mit vollem Stellenumfang dem Thema Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Ich mache die Erfahrung – und das war auch meine Hoffnung – , dass von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen sehr genau wissen und bewusst entscheiden, dass sie mit mir als ordinierte Theologin, die unter dem Schutz des Seelsorgeheimnisgesetzes steht, sprechen wollen, zugleich mit einer Kirchenbeamtin der Institution, in der sie sexualisierte Gewalt erlitten haben. Andere entscheiden, dass sie genau das nicht können und wollen, sondern Gespräch und Beratung eher auf Distanz suchen, vielleicht Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen brauchen. Und diese Personen wenden sich an Frau Pfeifer in der FUVSS mit ihrem Sitz in der Diakonie RWL in Düsseldorf. Wir haben da noch keine Verwirrung erlebt und verweisen bei Bedarf auch unkompliziert an die jeweils andere.

[Evtl. Situation aus Workshop:

TN zu Betroffenenem: Ich weiß nicht, wie ich mit Ihnen umgehen soll, möchte Sie nicht auf Ihren Opferstatus festlegen und reduzieren und Sie womöglich immer neu wieder darin verletzen.

Antwort: Behandeln Sie mich doch einfach als Mensch wie jeden anderen auch.

Ich halte das für einen klugen und wegweisenden und zutiefst theologischen Rat. Wir haben es mit Menschen zu tun, die genau so individuell, unterschiedlich, ähnlich und außergewöhnlich, vergleichbar und einzigartig sind wie Menschen eben sind.]

Wenn sich ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt konkretisiert und an Leitungsverantwortliche kommt, ist besonnenes und zügiges Handeln erforderlich. So etliche Menschen hier im Assaphaum werden jetzt innerlich nicken, wenn ich sage, dass dann von einer Minute auf die andere die Prioritäten ganz klar gesetzt sind. Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven und Fachkompetenzen müssen umgehend an einen Tisch, versuchen, die Komplexität der Situation zu erfassen und erforderliche Schritte abzustimmen. Die Betroffenen ernst zu nehmen, sie zu unterstützen und zu begleiten, der Fürsorgepflicht für Mitarbeitende gerecht zu werden und das kirchliche Interesse eines klaren und transparenten, angemessenen und konsequenten Umgangs zu verfolgen, sind drei Perspektiven, die gleichermaßen im Blick gehalten werden müssen.

Die Stichworte besser, kompetenter und professioneller beschreiben wohl auch hier den weiteren Weg.

Und ich nehme es gleich vorweg: Ich habe keine so genannten Fallzahlen. Noch haben wir keine Meldepflicht, und dem entsprechend auch keine Kriterien, nach denen wir Fälle als Fälle definieren und zählen könnten. Das reine Zählen von Verfahren, in denen Strafanzeige erstattet wurde und/oder Disziplinarverfahren geführt, trägt nichts aus und gibt ein falsches Bild (als sei nur das VSS, was auch strafrechtlich verfolgt wird und zu einem Gerichtsurteil führt). Und Kontakte zu Betroffenen, die noch oder dauerhaft unter der seelsorglichen Schweigepflicht stehen, bleiben ohnehin fern jeder Statistik, bis die Betroffenen selbst es anders entscheiden, oder eben auch nicht.

Die Beratung von Betroffenen, die unmittelbar zur Verfügung stehen müssende fachliche Unterstützung von Leitungsverantwortlichen in Interventionsfällen und Konzeptionsentwicklung, sowie die Geschäftsführung der Unabhängigen Kommission – dies alles ist schlechterdings nicht von einer Person für die Diakonie RWL, die westfälische und die lippische Landeskirche zu leisten.

Gemeinsam sind wir dringend darauf angewiesen, dass zeitnah eine personelle Verstärkung der FUVSS realisiert werden kann. Dem Tagungsfinanzausschuss liegt ein dahingehender Vorschlag vor.

Unterstützung von Betroffenen bei ihrer individuellen Aufarbeitung durch den Fonds Anerkennung Leid sowie die Übernahme von finanziellen Leistungen im Rahmen des Fonds Sexueller Missbrauch sind Verpflichtungen, denen wir bereits nachkommen und die nach bisherigem Stand auf Dauer gestellt sind. Notwendige Mittel dafür haben wir vorzuhalten und stehen auch zur Verfügung.

Ein neues Angebot haben wir in einigen Einzelfällen bereits realisiert und möchten es gerne verbindlich vorhalten: Von sexualisierter Gewalt Betroffene, die den Schritt wagen, ihr Erlebtes in ein Verfahren einzubringen, stehen vor großen Herausforderungen und so vielen Fra-

gen: Was bedeutet es, Zeuge/Zeugin in einem Disziplinar- oder Strafverfahren zu sein? Was heißt es wirklich, wenn ich angehört werde, aussagen muss? Wie werde ich unterstützt? Wie kann ich verhindern, dass ich wieder die Kontrolle verliere (so wie im Erleben der sexualisierten Gewalt selbst), oder anders ausgedrückt: Wie kann ich bestimmen, mitbestimmen, was mit mir und meinem zutiefst persönlich Erlebten geschieht? Eine so genannte Erstberatung bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Erfahrung in Nebenklageverfahren kann hier ein Stück unabhängige Verfahrenssicherheit und eventuell auch Hilfestellung bei der Verfassung eines schriftlichen Berichtes geben. Es wäre schön, wenn wir auch auf diese Weise Menschen ermutigen könnten, sich zu melden und sich als mögliche Zeuginnen und Zeugen zur Aussage bereit zu erklären.

10.000 € sind ein gutes Startkapital dafür stehen bereits zur Verfügung.

Und nun noch ein Letztes, und damit möchte ich in vielversprechender und positiver Weise den Bericht beschließen: Im vergangenen Jahr hat die Landessynode 45.000 € für die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verfügung gestellt. Diese etwa 30 Personen, die allesamt bereits in einem Anstellungsverhältnis in Kirchenkreisen oder Diakonischen Werken stehen, werden nach erfolgreich absolvierter Schulung aus ihrer Hauptamtlichkeit heraus zur Verfügung stehen, um alle ehrenamtlich und beruflich in der Kirche, also in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Schulen, Einrichtungen und Werken Tätigen zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen.

Der erste Durchgang hat Ende Oktober mit 15 Teilnehmenden aus der EKvW und einer lippischen Teilnehmerin begonnen. Für Frau Pfeifer und mich als Leitungsteam war es eine Freude, mit wie viel Kompetenz und Engagement diese Personen in das neue Gebiet eingestiegen sind.

Über das von allen verbindlich genutzte Schulungsmaterial und die damit einhergehende Qualifizierung führen wir auch an dieser Stelle einen Qualitätsstandard ein.

Und so bin ich insgesamt zuversichtlich: Es wird zunehmend sichtbar, spürbar und abrufbar, dass und auf welche Weise die Evangelische Kirche von Westfalen ein Interesse an einem angemessenen, klaren und verbindlichen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt hat.

So bitten wir Sie um die Überweisung des Zwischenberichts in den Tagungsberichtsausschuss – und gerne um ein deutliches synodales Signal zur Weiterarbeit.